



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1779 UK
29.07.2021

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 – BP4000.0/7/23

München, 25. August 2021
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten
Thomas Gehring, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion, vom 28.07.2021
„Anstellungssituation an den bayerischen Schulen 2021/22“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der im Betreff genannten Anfrage ist folgender Vorspruch vorangestellt:
„Art. 59 BayEUG unterscheidet Lehrkräfte und sonstiges Personal. Zu den Lehrkräften im Sinne des Gesetzes zählen auch die Fachlehrkräfte. Zusätzlich gibt es an staatlichen Schulen weitere Fachkräfte, die in einem staatlichen Beschäftigungsverhältnis stehen und es sind für verschiedene Aufgabenbereiche auch nicht staatlich beschäftigte Personengruppen in den Schulen tätig. Für die Bereiche „Vorkurs Deutsch 240“, Erteilung von zusätzlichem Unterricht wie Förderunterricht, Arbeitsgemeinschaften, Sprachfördermaßnahmen, für den gebundenen Ganzttag und für Fachunterricht kann an Mittelschulen auch Personal ohne Lehramtsbefähigung zum Einsatz kommen.“

Neu hinzugekommen sind im Rahmen der Corona-Pandemie außerdem Team- und Vertretungslehrkräfte sowie Schulassistenten. Die meisten der genannten Personengruppe sind im Angestelltenverhältnis beschäftigt.“

Die Fragen im Einzelnen beantworte ich wie folgt:

Fragen 1. bis 3.:

*1. Wie viele der an bayerischen Schulen beschäftigten Kräfte haben befristete Verträge? (bitte diese und alle weiteren Antworten aufgeschlüsselt nach Schularten und nach Personengruppen gemäß der unter ** stehenden Aufzählung)*

*** Bitte Aufschlüsselung nach:*

- *Lehrkräfte,*
- *Lehrkräfte mit besonderen Ausbildungen, wie Beratungslehrkräfte und Schulpsycholog*innen,*
- *Lehrkräfte der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD),*
- *Fachlehrkräfte,*
- *Förderlehrer*innen,*
- *Heilpädagogische Förderlehrer*innen,*
- *Werkmeister*innen,*
- *sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe,*
- *Schulsozialpädagog*innen,*
- *Werkstattausbilder*innen an Fachoberschulen,*
- *schulische Pflegekräfte,*
- *Erzieher*innen an den staatlichen Heimschulen,*
- *Honorarkräfte,*
- *„Drittkräfte“ im Bereich Integration,*
- *Personal der Kooperationspartner*innen insbesondere beim offenen Ganzttag,*
- *Schulbegleiter*innen,*
- *Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS),*
- *Fremdsprachenassistentenkräfte,*
- *Französische Freiwillige*
- *Personal ohne Lehramtsbefähigung für die Bereiche „Vorkurs Deutsch 240“, Erteilung von zusätzlichem Unterricht wie Förderunterricht, Arbeitsgemeinschaften, Sprachfördermaßnahmen, den gebundenen Ganzttag und Fachunterricht an Mittelschulen*
- *Weiteres, für eine befristete Vertretung (Mobile Reserve) in Frage kommendes Personal, wie Lehrkräfte anderer Lehrämter, Lehramtsstudierende höherer Semester, Lehramtsabsolvent*innen mit bestandener 1. Lehramtsprüfung und Personen mit fachbezogenen Qualifikationen (z.B. für Englisch)*
- *Team- und Vertretungslehrkräften sowie Schulassistenten, die bislang über den Sonderfonds Corona-Pandemie finanziert wurden.*

2. *Wie genau lautet die Befristung jeweils hinsichtlich*

a) *Vertragslaufzeit?*

b) *genauem End-Datum?*

3. *Wie hoch ist die Anzahl der Verträge in absoluten Zahlen (bitte aufgeschlüsselt nach den unterschiedlichen Laufzeiten und End-Daten der Befristung)?*

Antwort zu den Fragen 1. bis 3.:

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 1. bis 3. gemeinsam beantwortet.

Aktuell liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) zur Beantwortung dieser Fragen zum angefragten Schuljahr 2021/2022 keine belastbaren Daten vor. Grund hierfür ist zum einen, dass das StMUK für die Einstellung von befristet beschäftigten Kräften nicht direkt zuständig ist. Die Akquirierung und Einstellung des Aushilfspersonals bzw. weiterer pädagogischer Kräfte in Ganztagsangeboten erfolgt über die Schulleitungen vor Ort, die Regierungen und das Landesamt für Schule je nach Zuständigkeit in der jeweiligen Schulart. Zum anderen werden die hier genannten Kräfte bedarfsabhängig insbesondere zum Überbrücken vorübergehender Ausfälle eingestellt. In welchen Fächern und an welcher Schule gegebenenfalls eine Lehrkraft während des Schuljahres aufgrund Krankheit, Schwangerschaft oder ähnlichem vorübergehend ausfällt, kann im Vorfeld nicht beantwortet werden. Zudem wird aktuell noch eine Vielzahl von Verträgen mit Aushilfskräften abgeschlossen. Gerade zu Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr unterliegen die Zahlen erheblichen Veränderungen (Größenordnung 500 pro Tag), da die personalverwaltenden Stellen die Daten der Neubeschäftigten dann erst einpflegen. Aus diesem Grunde lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässliche Aussage über die Anzahl der befristet Beschäftigten im neuen Schuljahr treffen.

Belastbare Daten für den Schuljahresbeginn 2021/2022 liegen voraussichtlich erst Ende November 2021 vor, wobei dabei zu berücksichtigen ist, dass die Anzahl befristeter Verträge über das Schuljahr verteilt teils erheblichen

Schwankungen unterliegt. So steigt erfahrungsgemäß die Zahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse ab Herbst/Winter vor allem durch erkrankungsbedingte Vertretungen meist erheblich an, sobald die durch die integrierte Lehrerreserve dafür vorgehaltenen Ressourcen aufgebraucht sind. Zeitlich befristeter Vertretungsbedarf besteht auch für schwangere Lehrkräfte, die aufgrund des betrieblichen Beschäftigungsverbots nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, und für Lehrkräfte mit bestimmten Vorerkrankungen bzw. Risikofaktoren, denen ein Einsatz im Präsenzunterricht gemäß ärztlicher Bescheinigung aufgrund eines erhöhten Risikos für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung nicht zumutbar ist. Die staatlichen Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen sind allesamt als Tarifbeschäftigte unbefristet tätig, sofern kein Vertretungsfall vorliegt.

Honorarkräfte sind keine Beschäftigten des Freistaats Bayern und daher auch nicht im Rahmen befristeter Arbeitsverträge tätig. Sie können lediglich auf Basis eines privatrechtlichen Dienstvertrags Lehrkräfte aufgrund ihrer besonderen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen unterstützen oder den Unterricht ergänzen.

Frage 4.a):

4.a) Welche Angebote zur Verlängerung gibt es für alle befristet angestellten Kräfte bereits?

Antwort zu Frage 4.a):

Die Einsatzmöglichkeiten von befristet angestellten Lehrkräften beziehen sich – unabhängig davon, ob es sich um die erste befristete Beschäftigung der jeweiligen Lehrkraft oder um eine Folgebeschäftigung handelt – insbesondere auf Aushilfstätigkeiten. Grundsätzlich werden dauerhafte Bedarfe an den bayerischen Schulen durch verbeamtete bzw. unbefristet angestellte Lehrkräfte abgedeckt. Aushilfslehrkräfte werden vor allem zur Überbrückung von vorübergehenden Abwesenheiten verbeamteter oder unbefristet angestellter Lehrkräften (beispielsweise aufgrund von Erkrankung, Mutterschutz, Elternzeit oder familienpolitische Beurlaubung) eingesetzt. Diesen Lehrkräften kommt ein Rückkehrrecht in den aktiven Dienst nach

Ende ihrer Abwesenheit zu. Die Stellen können deswegen nicht dauerhaft neu besetzt werden. Der Bedarf wird durch die Einstellung befristet beschäftigter Aushilfslehrkräfte gedeckt. Die Verlängerung eines befristeten Vertrages erfolgt in Anlehnung an den Bedarf in der Regel nur bei Vorliegen eines konkreten Befristungsgrundes.

Zudem gibt es für unterrichtsergänzende und zusätzliche Fördermaßnahmen von begrenzter Dauer im Bereich der Sprachförderung für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund und einem erhöhten Sprachförderbedarf durch sogenannte Drittkräfte entsprechende Personalmittel. Im Gegensatz zum Unterricht sind diese ergänzenden Fördermaßnahmen durch die Drittkräfte keine dauerhafte gesetzliche Pflichtleistung des Freistaates, sodass auch hier lediglich der Abschluss befristeter Verträge in Betracht kommt. Möglichkeiten zur Verlängerung der befristeten Beschäftigung bestehen hier – wie auch bei befristeten Neueinstellungen – bedarfsabhängig. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren bei den „Drittkräften“ im Bereich Integration ist noch nicht abgeschlossen. Belastbare Zahlen existieren daher noch nicht.

Für die „Drittkräfte“ im Bereich Integration gilt, dass die Angebote gegebenenfalls unterschiedlich sind, da die Maßnahmen am Bedarf orientiert sind und dieser sich jährlich verändert. Je nach Qualifikation ist eine Beschäftigung z. B. im Bereich der Deutschförderung, des Vorkurses Deutsch oder als Teamlehrkraft möglich.

Möglichkeiten der Beschäftigung bestehen auch für den Einsatz pädagogischer Kräfte in offenen bzw. gebundenen Ganztagsangeboten. Hier wird vom Freistaat Bayern ein finanzielles Budget für den Abschluss von Kooperationsverträgen (Anstellung des Personals bei einem externen Träger) bzw. Einzelverträgen (Anstellung des Personals beim Freistaat) zur Verfügung gestellt. Möglichkeiten zur Beschäftigung über einen externen Kooperationspartner gibt es auch an den beruflichen Schulen. Dort werden im Bereich der Berufsvorbereitung Klassen in kooperativer Form geführt, sodass ein Teil des Unterrichts und die sozialpädagogische Betreuung durch einen externen Partner übernommen werden. Die Gestaltung der Verträge obliegt dem jeweiligen Kooperationspartner in Kooperation und Absprache mit der Schule vor Ort.

Für das Personal ohne Lehramtsbefähigung im gebundenen Ganztags werden die befristeten Verträge auf Vorschlag der Schulleitungen durch die jeweils zuständige Bezirksregierung geschlossen. Die Verträge schließen in der Regel das gesamte Schuljahr (einschließlich der Sommerferien) ein. Sofern es sich um zeitlich befristete Projektaktivitäten handelt oder die pädagogischen Kräfte dies wünschen, sind auch andere Vertragslaufzeiten möglich.

Sofern das jeweilige Ganztagsangebot auch im Folgeschuljahr zustande kommt, wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auch das entsprechende Budget zur Verfügung gestellt, so dass eine Verlängerung des Vertrages grundsätzlich möglich ist. Es besteht zudem auch nach Beginn des Schuljahres die Möglichkeit, bei Bedarf weitere Verträge abzuschließen. Bei möglichen Veränderungen im pädagogischen Konzept bzw. hinsichtlich des Umfangs des Ganztagsangebots vor Ort, die sich möglicherweise auf den Personaleinsatz auswirken, ist eine Modifizierung des Vertragsgegenstands denkbar.

Beschäftigungsmöglichkeiten gibt es zudem für Fremdsprachenassistentinnen bzw. Fremdsprachenassistenten (FSA) und Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer am Deutsch-Französischen Freiwilligendienst. Diese Personengruppen werden jedoch nicht zum Lehrpersonal einer Schule gerechnet, da kein Anstellungsverhältnis im Sinne dieser Anfrage vorliegt. Im Rahmen des Fremdsprachenassistentenprogramms, das vom Pädagogischen Austauschdienst (PAD) durchgeführt wird, werden ausländische Studierende als FSA an bayerischen Schulen tätig. Sie erhalten im Rahmen eines befristeten Stipendienvertrags für einen Zeitraum von sechs bis elf Monaten ein monatliches Unterhaltsstipendium und assistieren in dieser Zeit im fremdsprachlichen Unterricht.

Im Rahmen des Programms des Deutsch-Französischen Freiwilligendienstes (DFFD), das vom Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) durchgeführt wird, erhalten junge Französinnen und Franzosen zwischen 18 und 25 Jahren die Möglichkeit, für 10 Monate einen Freiwilligendienst an einer deutschen Schule zu absolvieren. Die französischen Freiwilligen erhalten von der französischen Agence du Service Civique eine monatliche Aufwandsentschädigung und unterliegen dem Status des französischen

Service Civique. Angebote zur Verlängerung von Verträgen werden daher nicht von Seiten des Staatsministeriums gemacht. FSA und Französische Freiwillige bewerben sich beim entsprechenden Anbieter (PAD bzw. DFJW).

Frage 4.b):

4.b) Welche Angebote zur Verlängerung für befristet angestellte Lehrkräfte werden in den Wochen vor dem neuen Schuljahr 2021/22 noch gemacht und

Antwort zu Frage 4.b):

In den Wochen vor Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2021/2022 werden – unabhängig davon, ob Lehrkräfte bereits vorher befristet beschäftigt wurden – dieselben Angebote unterbreitet, die auch während des Schuljahrs bei Ausfall von Lehrkräften gemacht werden. Dadurch werden die aus o.g. Gründen entstehenden Bedarfe gedeckt, soweit sie bereits in den Sommerferien bekannt sind.

Frage 4.c):

4.c) an wen richten sie sich?

Antwort zu Frage 4. c):

Angebote zur Verlängerung von Befristungen richten sich an Personen, die sich im Unterricht bewährt haben und mit denen der entstehende Bedarf gedeckt werden kann. In der Regel verfügen diese Lehrkräfte nicht über die volle Lehramtsbefähigung, sodass lediglich Aushilfslehrtätigkeiten in Betracht kommen. Aufgrund der derzeitig angespannten Bewerbersituation in den meisten Schularten erhalten Lehrkräfte, die über die jeweilige Lehramtsbefähigung verfügen und sich um Einstellung bewerben, nach dem Leistungsprinzip ein Einstellungsangebot ggf. auf Planstelle; bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgt die Verbeamtung. Gerade im Bereich der Grund- und Mittelschulen, der Förderschulen und der beruflichen Schulen herrscht derzeit Volleinstellung. Auch an den anderen Schularten sind die Einstellungsaussichten derzeit gut bis sehr gut (z.B.

auch in vielen Fächerverbindungen für das Lehramt an Realschulen (Volleinstellung), sodass davon ausgegangen werden darf, dass befristete Einstellungen lediglich dann vorgenommen werden, wenn die Lehrkraft nicht über die notwendige Qualifikation zum Abschluss eines unbefristeten Vertrages verfügt.

Frage 5.a):

5.a) Werden die Angebote zur Verlängerung alle gleichlautend sein oder

Antwort zu Frage 5.a):

Die jeweiligen Angebote zur Verlängerung einer bestehenden Befristung richten sich nach dem jeweiligen Einzelfall und dem vorhandenen Bedarf. Die Zuständigkeit zum Abschluss befristeter Verträge liegt nicht beim StMUK. Je nach Schulart sind für die Akquirierung der Aushilfskräfte und den Abschluss der Verträge die Schulleitungen, die Regierungen oder das Landesamt für Schule zuständig. Eine Abfrage der konkreten Angebote erfolgt seitens des Staatsministeriums nicht.

Fragen 5.b) und 5.c):

5.b) werden den bislang befristeten Kräften möglicherweise auch neue, anders gelagerte Angebote gemacht?

5.c) Falls ja, welche?

Antwort zu den Fragen 5.b) und 5.c):

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 5.b) und 5.c) gemeinsam beantwortet.

Wie bereits dargelegt richten sich die Angebote nach dem jeweiligen Bedarf an den Schulen. Es ist daher möglich, dass eine bereits im Rahmen eines befristet abgeschlossenen Vertrags beschäftigte Lehrkraft für das neue Schuljahr ein anderes Angebot erhält. Die grundsätzlichen Vertragskonditionen werden allerdings zum neuen Schuljahr nicht verändert.

Angebote, die sich von denen in den vorherigen Schuljahren unterscheiden, sind aktuell vor allem durch den Einsatz von Teamlehrkräften und den

Unterstützungskräften im Rahmen von *gemeinsam.Brücken.bauen* entstanden.

Teamlehrkräfte werden auch im Schuljahr 2021/2022 für pandemiebedingt nicht im Präsenzunterricht einsetzbare Stammllehrkräfte (Schwangere; Stammllehrkräfte mit ärztlich bescheinigter individueller Risikosituation, z. B. aufgrund Vorerkrankungen) eingesetzt werden. Der Vertretungsbedarf durch Teamlehrkräfte besteht anlässlich der Corona-Pandemie nur befristet.

Vergleichbares gilt für die Unterstützungskräfte im Rahmen des zeitlich befristeten Förderprogramms *gemeinsam.Brücken.bauen*. Hier können zum Ausgleich pandemiebedingter Lernrückstände von Schülerinnen und Schülern Unterstützungskräfte befristet eingestellt werden. Bei den Aushilfslehrkräften handelt es sich um Studierende, pensionierte Lehrkräfte, ehemalige Aushilfs- bzw. Teamlehrkräfte, Dozentinnen und Dozenten der Erwachsenenbildung, Kräfte aus dem Ganztagsbereich, Drittkräfte, Fachkräfte der Sprach- und Lernpraxis, Schulassistenten oder sonstige fachlich und pädagogisch geeignete Personen. Zu ihren Aufgaben gehören die pädagogische Betreuung von Klassen und Gruppen, die Unterstützung der Stammllehrkraft und die Durchführung zusätzlicher Förderangebote. Die konkreten Vertragskonditionen richten sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere auch nach den Wünschen der Unterstützungskraft. Auch hier handelt es sich anlässlich der Corona-Pandemie um einen nur vorübergehenden Bedarf, sodass lediglich eine befristete Tätigkeit mit Befristungsgrund „vorübergehender Bedarf“ in Betracht kommt.

Frage 6.:

6. Wie viele der bislang befristet angestellten Kräfte werden ab dem kommenden Schuljahr

- a) einen unbefristeten Vertrag erhalten?*
- b) ein Angebot zur Verbeamtung bekommen?*

Antwort zu Frage 6.:

An den beruflichen Schulen werden im Rahmen des Entfristungsverfahrens zum Schuljahr 2021/2022 25 Bewerberinnen und Bewerber auf Planstellen

eingestellt, 14 weitere erhalten einen Supervertrag. Dies sind Verträge, die zunächst für ein bis zwei Jahre befristet abgeschlossen werden. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen gehen sie anschließend in ein Beamtenverhältnis über.

Zudem gibt es an staatlichen Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Wirtschaftsschulen für längerfristig beschäftigte Aushilfslehrkräfte die Möglichkeit einer dauerhaften Übernahme im Rahmen eines Entfristungsverfahrens. Hier können Lehrkräfte aufgenommen werden, die sich aufgrund ihrer bisherigen Arbeit an der jeweiligen Schule bewährt haben und die im jeweils vorangegangenen Einstellungsdurchgang die Einstellungsgrenznote nur knapp verfehlt haben. Die Bewährung wird dabei in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schulleitung durch die Schulaufsicht festgestellt und mit einem regelmäßigen Notenbonus gewürdigt. Am Entfristungsverfahren teilnehmende Lehrkräfte, die während ihrer grundsätzlichen Wartelistenberechtigung aufgrund ihrer regulären Einstellungsnote die aktuelle Einstellungsgrenznote erreichen, erhalten ein Einstellungsangebot das die Berufung ins Beamtenverhältnis umfasst.

Es ist denkbar, dass weitere auf Planstelle oder Supervertrag eingestellte freie Bewerberinnen und Bewerber in der Vergangenheit bereits mit befristetem Vertrag an einer staatlichen Schule beschäftigt waren. Die Frage der Vorbeschäftigung wird nicht statistisch erfasst. Im Bereich der staatlichen Schulen ist die Voraussetzung für die Verbeamtung als Lehrkraft das Vorliegen der entsprechenden Qualifikation. Die dauerhafte Einstellung in den staatlichen Schuldienst auf die vorhandenen Planstellen erfolgt ausschließlich nach dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Leistungsprinzip. Daher ist es für das Einstellungsverfahren unerheblich, in welchem Beschäftigungsverhältnis (bspw. befristeter Arbeitsvertrag im staatlichen Schuldienst oder Verbeamtung an einer anderen Schulart bzw. bei einem anderen Schulträger oder befristetes/unbefristetes Arbeitsverhältnis bei einem anderen Schulträger) sich Einstellungsbewerber bisher befanden oder ob sie sich direkt aus dem Prüfungsjahrgang oder aus einer Elternzeit heraus bewerben.

Die Verträge für das Schuljahr 2021/2022 werden aktuell durch die zuständigen Stellen vorbereitet und sind demnach bisher nicht vollständig erfasst.

Dies gilt nicht nur im Bereich der (Aushilfs-)Lehrkräfte, sondern auch für das Personal ohne Lehramtsbefähigung im gebundenen Ganztag. Die Übermittlung der Vertragsunterlagen erfolgt durch die zuständigen Bezirksregierungen in der Regel bis Ende September. Valide Aussagen sind daher auch hier aktuell nicht möglich.

Im Bereich der Drittkräfte besteht seit dem Schuljahr 2018/2019 die Möglichkeit mit geeigneten und bewährten Drittkräften unbefristete Verträge abzuschließen. Ab dem Schuljahr 2021/2022 dürfen bei entsprechendem Bedarf und Vorliegen aller Voraussetzungen unbefristete Arbeitsverträge mit Drittkräften im Umfang von bis zu 110 Vollzeitkapazitäten vorrangig für Grund- und Mittelschulen geschlossen werden. Eine Verbeamtung ist bei Drittkräften nicht vorgesehen.

Frage 7.:

7. Von wie vielen der befristet angestellten Kräfte gibt es bereits jetzt Zusagen für eine Weiterarbeit im kommenden Schuljahr

- a) zu gleichen Bedingungen?*
- b) zu geänderten Bedingungen?*

Antwort zu Frage 7.:

Die Fragen können nicht beantwortet werden, da hierzu keine Daten erhoben werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Michael Piazzolo
Staatsminister